

1. *Die Klage wird als unzulässig abgewiesen.*
2. *Über den Antrag auf Zulassung als Streithelfer braucht nicht entschieden zu werden.*
3. *Die Klägerin trägt ihre eigenen Kosten sowie die Kosten der Kommission. Die Griechische Republik trägt die Kosten, die ihr durch die Einreichung ihres Streithilfetransports entstanden sind.*

(¹) ABl. Nr. C 208 vom 12. 8. 1995.

BESCHLUSS DES GERICHTS ERSTER INSTANZ

vom 13. November 1995

in der Rechtssache T-127/95: *Société Auxiliaire d'Entreprises* gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften (¹)

(Weigerung der Kommission, ein Vertragsverletzungsverfahren einzuleiten — Nichtigkeitsklage — Untätigkeitsklage — Unzulässigkeit)

(96/C 16/31)

(Verfahrenssprache: Französisch)

In der Rechtssache T-127/95: *Société Auxiliaire d'Entreprises*, Issy-les-Moulineaux (Frankreich), Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Alexandre Carnelutti, Paris, gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Bevollmächtigter: Hendrik van Lier) wegen Nichtigerklärung der Entscheidung der Kommission vom 29. März 1995, gegen die Griechische Republik kein Verfahren wegen Verletzung des Gemeinschaftsrechts bei der Vergabe des öffentlichen Auftrags über den neuen Athener Flughafen am Standort Spata einzuleiten, und, hilfsweise, wegen Feststellung der Untätigkeit der Kommission, hat das Gericht (Dritte Kammer) unter Mitwirkung des Präsidenten C. P. Briët sowie der Richter B. Vesterdorf und A. Potocki — Kanzler: H. Jung — am 13. November 1995 einen Beschluß mit folgendem Tenor erlassen:

1. *Die Klage wird als unzulässig abgewiesen.*
2. *Über den Antrag auf Zulassung als Streithelfer braucht nicht entschieden zu werden.*
3. *Die Klägerin trägt ihre eigenen Kosten sowie die Kosten der Kommission. Die Griechische Republik trägt die Kosten, die ihr durch die Einreichung ihres Streithilfetransports entstanden sind.*

(¹) ABl. Nr. C 208 vom 12. 8. 1995.

BESCHLUSS DES GERICHTS ERSTER INSTANZ

vom 13. November 1995

in der Rechtssache T-128/95: *Aéroports de Paris* gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften (¹)

(Weigerung der Kommission, ein Vertragsverletzungsverfahren einzuleiten — Nichtigkeitsklage — Untätigkeitsklage — Unzulässigkeit)

(96/C 16/32)

(Verfahrenssprache: Französisch)

In der Rechtssache T-128/95, *Aéroports de Paris*, Paris, Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Hugues Calvet, Paris, Zustellungsanschrift: Kanzlei des Rechtsanwalts Aloyse May, 31, Grand-rue, Luxemburg, gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Bevollmächtigter: Hendrik van Lier) wegen Nichtigerklärung der Entscheidung der Kommission vom 29. März 1995, gegen die Griechische Republik kein Verfahren wegen Verletzung des Gemeinschaftsrechts bei der Vergabe des öffentlichen Auftrags über den neuen Athener Flughafen am Standort Spata einzuleiten, und, hilfsweise, wegen Feststellung der Untätigkeit der Kommission, hat das Gericht (Dritte Kammer) unter Mitwirkung des Präsidenten C. P. Briët sowie der Richter B. Vesterdorf und A. Potocki — Kanzler: H. Jung — am 13. November 1995 einen Beschluß mit folgendem Tenor erlassen:

1. *Die Klage wird als unzulässig abgewiesen.*
2. *Über den Antrag auf Zulassung als Streithelfer braucht nicht entschieden zu werden.*
3. *Die Klägerin trägt ihre eigenen Kosten sowie die Kosten der Kommission. Die Griechische Republik trägt die Kosten, die ihr durch die Einreichung ihres Streithilfetransports entstanden sind.*

(¹) ABl. Nr. C 208 vom 12. 8. 1995.

BESCHLUSS DES PRÄSIDENTEN DES GERICHTS ERSTER INSTANZ

vom 7. November 1995

in der Rechtssache T-168/95 R: *Eridania Zuccherifici Nazionali SpA* u. a. gegen Rat der Europäischen Union

(96/C 16/33)

(Verfahrenssprache: Italienisch)

In der Rechtssache T-168/95 R, *Eridania Zuccherifici Nazionali SpA*, Genua (Italien), ISI — *Industria Saccarifera Italiana Agroindustriale SpA*, Padua (Italien), *Sadam Zuccherifici*, Bologna (Italien), *Sadam Castiglionesi SpA*, Bologna, *Sadam Abruzzo SpA*, Bologna, *Zuccherificio del Molise SpA*, Termoli (Italien), *SFIR — Società Fondiaria Industriale Romagnola SpA*, Cesena (Italien) und *Ponteco Zuccheri SpA*, Pontelagoscuro (Italien) (Prozeßbevollmächtigte: Solicitor Bernard O'Connor sowie Rechtsanwälte

Ivano Vigliotti und Paolo Crocetta, Genua, Zustellungsschrift: Kanzlei des Rechtsanwalts Arsène Kronshagen, 12, boulevard de la Foire, Luxemburg) gegen Rat der Europäischen Union (Bevollmächtigte: Jan-Peter Hix und Marco Umberto Moricca), wegen Aussetzung des Vollzugs von Artikel 1 Buchstabe f) der Verordnung (EG) Nr. 1534/95 des Rates vom 29. Juni 1995 zur Festsetzung der abgeleiteten Interventionspreise für Weißzucker, des Interventionspreises für Rohzucker, der Mindestpreise für A- und B-Zuckerrüben sowie der Vergütung zum Ausgleich der Lagerkosten für das Wirtschaftsjahr 1995/96 (ABl. L 148, S. 11), hat der Präsident des Gerichts am 7. November 1995 einen Beschluß mit folgendem Tenor erlassen:

1. *Der Antrag auf Aussetzung des Vollzugs wird zurückgewiesen.*
2. *Die Kostenentscheidung bleibt vorbehalten.*

Klage der Fintecna SpA gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 16. Oktober 1995

(Rechtssache T-193/95)

(96/C 16/34)

(Verfahrenssprache: Italienisch)

Die Fintecna SpA mit Sitz in Rom (Italien), hat am 16. Oktober 1995 eine Klage gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften beim Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozeßbevollmächtigte der Klägerin sind die Rechtsanwälte Antonio Tizzano und Gian Michele Roberi, Neapel, Zustellungsschrift: Place du Grand Sablon 36, Brüssel.

Die Klägerin beantragt,

- Artikel 1 Absatz 4 der angefochtenen Entscheidung für nichtig zu erklären,
- der Beklagten die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klägerin, eine zu 100 % vom IRI kontrollierte Gesellschaft, der die wirtschaftlich gesunden oder durch Restrukturierungsmaßnahmen sanierungsfähigen, aus der IRITECNICA, einer inzwischen in Liquidation befindlichen Beteiligungsgesellschaft des IRI, ausgegliederten Tätigkeiten zum Preis von 1 653 Milliarden LIT übertragen wurden, begehrt die teilweise Nichtigerklärung der Entscheidung der Kommission vom 7. Juni 1995 betreffend die der IRITECNICA vom italienischen Staat gewährten Beihilfen in Höhe von 2 116 Millionen ECU.

Die Beklagte habe die Genehmigung dieser Beihilfe nach Artikel 92 Absatz 3 des Vertrages von einer Reihe von Bedingungen abhängig gemacht, von denen einige sich für die Klägerin als klare und stark einschränkende rechtliche Verpflichtungen darstellten. Insbesondere sei sie verpflichtet,

- sich an der Verringerung der Verbindlichkeiten der in Liquidation befindlichen IRITECNICA durch Übertragung aller ihrer Tätigkeiten auf Dritte (Private) und Verwendung der Erlöse aus diesen Übertragungen zur Deckung der genannten Verbindlichkeiten zu beteiligen,
- zur Verringerung dieser Verbindlichkeiten den gesamten Erlös aus der Übertragung zu verwenden, auch soweit dieser Erlös den in der Entscheidung genannten Betrag übersteige. Die Kommission sei nämlich davon ausgegangen, daß die Privatisierung der Tätigkeiten der Fintecna zu einem Preis von 1 653 Milliarden LIT, entsprechend dem von der Klägerin für den Erwerb der Beteiligungen von IRITECNICA gezahlten Preis, erfolgen könne.

Nach Auffassung der Klägerin ist die Kommission erstens nicht befugt, sie zu verpflichten, sich an der Verringerung der in der fraglichen Liquidation zum Ausdruck kommenden Beihilfe durch Übertragung aller ihrer Tätigkeiten auf private Dritte und Verwendung der Erlöse zur Deckung der Verbindlichkeiten von IRITECNICA zu beteiligen. Diese Beihilfe habe nämlich genau der erfolgten Restrukturierung/Liquidation entsprochen und sei daher nach den von der Kommission selbst für staatliche Beihilfen zur Restrukturierung von Unternehmen entwickelten Kriterien genehmigungsfähig.

Zweitens sei — selbst wenn davon ausgegangen würde, daß die Klägerin verpflichtet sei, sich an der Verringerung der Verbindlichkeiten der IRITECNICA zu beteiligen — zu berücksichtigen, daß die Kommission im vorliegenden Fall für die Erfüllung dieser Verpflichtung jedenfalls übermäßig einschränkende und völlig ungerechtfertigte Bedingungen aufgestellt habe.

Was das Erfordernis angehe, Wettbewerbsverzerrungen zu verhindern, seien die durch die Verringerung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Konzern gebrachten Opfer höher gewesen, als dies für die Genehmigung der fraglichen Maßnahmen unbedingt nötig gewesen wäre. Zudem habe sich die Beihilfe darauf beschränkt, nur die unmittelbar mit der Restrukturierung/Liquidation der IRITECNICA zusammenhängenden Lasten zu decken, und habe keine andere Maßnahme finanziert, die geeignet wäre, den Wettbewerb zu verzerren.

Es könne auch nicht geltend gemacht werden, die aufgestellten Bedingungen seien dadurch gerechtfertigt, daß das Unternehmen in öffentlichem und nicht in privatem Eigentum stehe. Ein solcher Ansatz verstieße gegen den in den Artikeln 222 und 90 des Vertrages niedergelegten Grundsatz der Gleichbehandlung von privaten und öffentlichen Unternehmen.

Schließlich habe die Kommission sich im vorliegenden Fall nicht darauf beschränken dürfen, festzustellen, daß der vom Aktionär IRI ausgearbeitete Plan aus den verschiedenen möglichen Alternativen die aus wirtschaftlicher Sicht vernünftigste Lösung dargestellt habe.